

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
Bildungsgesetz	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
I.	
Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.</p> <p>³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.</p> <p>⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab 7.00 Uhr); b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit; c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag; d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis 18.00 Uhr). 	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
<p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 52a Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen a. Grundsatz</p> <p>¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist in der Regel die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auf die provisorischen Steuerdaten abgestellt werden.</p>	
<p>Art. 52b b. Normkosten</p> <p>¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.</p> <p>² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾.</p>	
<p>Art. 52c c. Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen</p>	

¹⁾ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB [870.711](#))

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
<p>¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat, übernommen.</p> <p>² Der Anteil des Kantons beträgt 40 % des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.</p>	
<p>Art. 52d Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 132a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Vollzug der schulergänzenden Tagesstrukturen spätestens ab dem 31. Juli 2020 sicher.</p>	
<p>Art. 132b Wirkungsüberprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vomBericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 17 Aufgehoben Schulergänzende Tagesstrukturen</p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Notizen
IV.	
Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	